

Physiklaborant / in
 Auszüge aus der Ausbildungsverordnung
 3½ Jahre Lehrzeit

BERUFSBILD

Pos	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
3	Prüfen und Justieren physikalischer Meßgeräte			
4	Führen von Protokollen			
5	Auswerten von Meßergebnissen			
6	Einfache photographische Arbeiten			
7	Einfache chemische Arbeiten			
8	Lesen technischer Zeichnungen und Anfertigen von einfachen Skizzen			
9	Probennahme, Vorbereiten und Ausführen von Versuchen und Messungen auf den Gebieten der Mechanik, Wärmetechnik und Elektrotechnik			
10	Kenntnis des physikalischen Fachrechnens			
11	Physikalische Grundkenntnisse auf den Gebieten der Mechanik, Wärmetechnik, Elektrotechnik und Optik			
12	Grundkenntnisse der wichtigsten Begriffe der Chemie			
13	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)			
14	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
15	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

VERHÄLTNISSZAHLEN

Die Verhältniszahlen regeln:

1. Wieviele **fachlich einschlägig ausgebildete Personen** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen notwendig sind

Als **fachlich einschlägig ausgebildet** gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die die Lehrabschlussprüfung oder eine entsprechend lange Schulausbildung absolviert haben bzw. auch Personen, die eine längere einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel fachlich einschlägig ausgebildete Personen **mindestens** pro Lehrling im Betrieb beschäftigt sein müssen:

1	fachlich einschlägig ausgebildete Person	2	Lehrlinge
2	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3	Lehrlinge
3	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4	Lehrlinge
4	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5	Lehrlinge
5	fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6	Lehrlinge
6 - 50	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1	weiterer Lehrling
51 - 102	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling
ab 103	fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1	weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind **nicht** anzurechnen:

- Lehrlinge in den letzten 7 Monaten ihrer Lehrzeit
- Lehrlinge, denen aufgrund einer vorhergehenden Schulausbildung mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden
- fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind

2. Wieviele **Ausbilder** für eine bestimmte Anzahl von Lehrlingen im Betrieb zu beschäftigen sind

Ausbilder ist jede fachlich einschlägig ausgebildete Person mit **Ausbilderprüfung**.

Ausbilder, die **nicht ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Ausbilder, die **ausschließlich** mit Ausbildungsaufgaben betraut sind:

⇒ auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder

Es ist also bei der **Aufnahme** eines Lehrlings **sowohl** auf die vorgeschriebene Anzahl von **fachlich einschlägig ausgebildeten Personen**, als auch auf die entsprechende Anzahl von **Ausbildern** zu achten.

ANRECHNUNG VON SCHULBESUCHEN

Der Besuch einer Schule, die eine dem Lehrberuf entsprechende fachliche Ausbildung bietet, kann zu einer Anrechnung auf die Lehrzeit führen. Auskünfte über das jeweilige Ausmaß des Lehrzeiteratzes erteilt die Lehrlingsstelle.

LEHRBERUFVERWANDTSCHAFTEN

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr Ausmaß
Chemielaborant / in	1
Werkstoffprüfer / in	1

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (§24 BAG)

Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung (Formulare bei der Lehrlingsstelle erhältlich) kann frühestens in den letzten vier Monaten der Lehrzeit gestellt werden. Die Lehrabschlußprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil der Prüfung ist nur dann abzulegen, wenn das Lehrziel der fachlich einschlägigen Berufsschule nicht erreicht wurde.

Prüfungsgegenstände

- **theoretischer Teil**
 - Fachrechnen
 - Fachkunde
 - Fachzeichnen
- **praktischer Teil**
 - Prüfarbeit
 - Fachgespräch

Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlußprüfung kann in allen verwandten Lehrberufen eine Zusatzprüfung abgelegt werden.

BGBl. Nr. 276/1973